

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschule für Heilerziehungshilfe und Heilerziehungspflege in Nordrhein-Westfalen.

§ 1

N a m e

Die Ausbildungsstätten für Heilerziehungshilfe und Heilerziehungspflege in Nordrhein-Westfalen bilden die Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Heilerziehungshilfe und Heilerziehungspflege in Nordrhein-Westfalen (LAG-NRW)

§ 2

A u f g a b e n u n d Z i e l e

Aufgaben:

- (1) Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten und Erfahrungsaustausch im Hinblick auf Ziele, Formen und Inhalte der Ausbildung.
- (2) Zusammenarbeit mit den Schulträgern und Einrichtungen, die Fachschulen für Heilerziehungshilfe/Heilerziehungspflege in Nordrhein-Westfalen betreiben.
- (3) Kontakte zu Verbänden, insbesondere dem Berufsverband der Heilerziehungspfleger und Heilerziehungshelfer in der Bundesrepublik Deutschland und zu Trägern der Behindertenarbeit in Nordrhein-Westfalen.
- (4) Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege und Heilerziehung in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HEP).
- (5) Vertretung der Interessen der Ausbildungsstätten für Heilerziehungshilfe und Heilerziehungspflege auf Landesebene.
- (6) Zur Behandlung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

Ziele:

- (1) Entwicklung der Ausbildungen entsprechend den Bedürfnissen der Behindertenarbeit.
- (2) Entwicklung der Ausbildungen mit dem Ziel der Vergleichbarkeit auf Landes- und Bundesebene.
- (3) Entwicklung der Ausbildung und des Berufsbilds des Heilerziehungshelfers und des Heilerziehungspflegers mit dem Ziel, beide Ausbildungen als anerkannte und eigenständige Ausbildungs- und Berufsbilder innerhalb der pädagogisch/pflegerischen Berufe und des Bildungssystems zu stabilisieren und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder mit Stimmberechtigung können alle Fachschulen in Nordrhein-Westfalen sein, die Heilerziehungshelfer bzw. Heilerziehungspfleger ausbilden. Diese werden vertreten durch den Schulleiter.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - (a) Auf Antrag können Fachschulen für Heilerziehungspflege und –hilfe in die LAG aufgenommen werden.
 - (b) Der Antrag auf Aufnahme kann gestellt werden, wenn mindestens ein Durchgang des Bildungsganges erfolgreich durchlaufen wurde. Bis dahin haben teilnehmende Schulen Gaststatus.
- (3) Beiträge
 - (a) Mitglieder und Gastschulen zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - (b) Davon werden Aufwendungen finanziert, die bei der Wahrnehmung der Interessen der LAG anfallen, insbesondere Verwaltungs- und Reisekosten bei der Vertretung der LAG auf Landes- oder Bundesebene
 - (c) Die Auslagen sind zu belegen und werden durch Kassenprüfer kontrolliert.
 - (d) Zwei Kassenprüfer werden in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) An den Sitzungen können Gäste auf Antrag teilnehmen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden von den Mitgliedern gem. § 3 in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter.
- (2) Zur Aufstellung des Kandidaten für den Vorsitz wird eine Vorwahl durchgeführt. Die drei Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, stehen mit ihrer Zustimmung zur Wahl an.
- (3) Die Stellvertreter werden in gleicher Weise in einem getrennten Wahlgang gewählt.
- (4) Ein Stellvertreter übernimmt die Kassenführung

- (5) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, moderiert und leitet sie. Er vertritt die Interessen der Landesarbeitsgemeinschaft nach außen und achtet auf die Einhaltung getroffener Vereinbarungen.
- (6) Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der Vertreter die in (5) angesprochenen Aufgaben.
- (7) Die Leitung bzw. die Moderation der Sitzung kann delegiert werden.

§ 5

V e r f a h r e n s g r u n d s ä t z e

- (1) Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Die Termine werden jeweils für das folgende Jahr geplant.
- (3) Dabei wird auch der Ort der LAG-Sitzung festgelegt.
- (4) Die Sitzungen sollen abwechselnd an den verschiedenen Schulorten stattfinden.
- (5) Der Leiter der jeweiligen Schule, an die LAG-Sitzung stattfindet, verschickt die Einladungen.
- (6) Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (7) Die Tagesordnung wird mit den eingereichten Vorschlägen zu Beginn der Sitzung festgelegt. Dringlichkeitsanträge können noch zu Beginn der Sitzung festgestellt werden. Ihre Behandlung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, bedarf die Beschlußfähigkeit der Feststellung. Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (9) Ist die Beschlußfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende mit der gleichen Tagesordnung zu einem neuen Termin einladen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (10) Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft sind nicht öffentlich.
- (11) Über die Sitzung wird innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern gemäß § 3 zugeleitet wird. Die Mitglieder führen in festgelegter Reihenfolge Protokoll.

§ 6

Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder gem. § 3.

Olsberg, den 30.11.1992

gez. Anhalt

gez. Berger

gez. Dierking

gez. Dr. Müller

gez. Schubert

gez. Senn

gez. Cimiotti

gez. siehe Anlage : Aufnahmeanträge